



## **HINWEISE FÜR KLÄGERINNEN UND KLÄGER**

Sehr geehrte Dame, sehr geehrter Herr,

Sie haben eine Klage bei dem Verwaltungsgericht Bremen erhoben. Bitte beachten Sie die folgenden Hinweise:

### **1. Wie geht das Verfahren weiter?**

Das Verwaltungsgericht schickt Ihre Klage der Behörde und wird die Behörde auffordern, Stellung zu nehmen und die Behördenakten vorzulegen. Die Stellungnahme(n) der Behörde erhalten Sie als Kopie übersandt.

**Wichtig für Sie:** Das Gericht entscheidet erst nach Anhörung beider Seiten.

### **2. Wie lange dauert ein Verfahren?**

Das Verwaltungsgericht entscheidet grundsätzlich durch ein Urteil nach mündlicher Verhandlung. Sie können durch schriftliche Mitteilung an das Gericht auf die mündliche Verhandlung verzichten. Ein solcher Verzicht beschleunigt das Verfahren.

Das Gericht kann unter bestimmten Voraussetzungen statt durch Urteil durch einen sogenannten ‚Gerichtsbescheid‘ entscheiden. Sie erhalten in diesem Fall zuvor Gelegenheit zur Stellungnahme. Der Gerichtsbescheid ergeht ohne mündliche Verhandlung und dient der Beschleunigung des Verfahrens. Unterliegen Sie durch einen Gerichtsbescheid, können Sie - neben anderen möglichen Rechtsmitteln - in der Regel die Durchführung einer mündlichen Verhandlung beim Verwaltungsgericht Bremen beantragen. Machen Sie von dieser Möglichkeit Gebrauch, gilt der Gerichtsbescheid als nicht ergangen und das Gericht entscheidet durch Urteil nach mündlicher Verhandlung erneut über Ihre Sache.

**Wichtig für Sie:** Das Gericht legt stets die gleichen rechtlichen Maßstäbe an, unabhängig, ob es durch Urteil oder Gerichtsbescheid entscheidet.

### **3. Wer entscheidet über Ihre Klage?**

Über Ihre Klage entscheiden drei Berufsrichter und zwei Laienrichter (sog. Kammer); bei einem Gerichtsbescheid entscheiden nur die Berufsrichterinnen und -richter. Zur Beschleunigung kann das Gericht die Sache einem Berufsrichter bzw. einer Berufsrichterin (sog. Einzelrichter) übertragen, der/die alleine entscheidet. Falls das Gericht eine Übertragung auf den Einzelrichter beabsichtigt, erhalten Sie zuvor Gelegenheit zur Stellungnahme.

**Wichtig für Sie:** Ein Urteil durch einen Einzelrichter oder eine Einzelrichterin hat den gleichen Wert und dieselbe Wirkung wie das Urteil einer Kammer.

#### 4. Welche Kosten können entstehen?

Grundsätzlich gilt: Wer den Prozess verliert, trägt die Kosten des Verfahrens. Die Höhe der Kosten hängt von der wirtschaftlichen Bedeutung der Klage ab. Die wirtschaftliche Bedeutung wird im sog. Streitwert ausgedrückt. Diesen setzt das Gericht fest. Nach Eingang Ihrer Klage erhalten Sie - außer in gerichtskostenfreien Verfahren - alsbald eine Rechnung über die zunächst von Ihnen zu verauslagenden Gerichtskosten.

**Wichtig für Sie:** Der Streitwert ist nur die Grundlage der Kostenberechnung. Er ist nicht der Betrag, den die unterlegene Partei zu zahlen hat.

- Das Gericht macht die sog. Gerichtskosten geltend. Die konkrete Höhe hängt vom Streitwert und vom weiteren Verlauf des Verfahrens ab. Es können weitere Kosten anfallen, etwa für die Vernehmung von Zeugen oder die Einholung von Sachverständigen-gutachten.

**Wichtig für Sie:** Gerichtskosten werden nicht erhoben in Streitigkeiten der Sozialhilfe, der Jugendhilfe, der Ausbildungsförderung (BAföG) und der Kriegsoffer- und Schwerbehindertenfürsorge.

- Zu den Kosten des Verfahrens gehören auch die Kosten, die Ihnen und der Behörde entstehen. Die Höhe hängt insbesondere davon ab, ob die Beteiligten Rechtsanwälte beauftragen. In der Mehrzahl der Verfahren beauftragen die Behörden keinen Rechtsanwalt. Wer nicht anwaltlich vertreten ist, kann regelmäßig nur Kosten für Porto, Fahrtkosten u. ä. geltend machen.

#### 5. Was ist Prozesskostenhilfe?

Prozesskostenhilfe wird auf Antrag gewährt. Sie erhalten Prozesskostenhilfe, wenn Sie die Kosten der Prozessführung nicht selbst aufbringen können und Ihre Klage hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet. Ein Antrag auf Prozesskostenhilfe macht in gerichtskostenfreien Verfahren nur Sinn, wenn Sie beabsichtigen, einen Rechtsanwalt zu beauftragen.

**Wichtig für Sie:** Das Formular für die Mitteilung ihrer wirtschaftlichen Verhältnisse erhalten Sie im Gerichtsgebäude (Am Wall 198, 28195 Bremen) oder im Internet (in der Rubrik "Service" unter [Prozesskostenhilfe](#)).